



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 24.02.2017

Nr. 4/2017

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
8	03.02.2017	Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2015 des Abwasserwerkes der Gemeinde Schöppingen	22 – 24
9	21.02.2017	22. Satzung vom 21.02.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbe- seitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974	25 – 26
10	22.02.2017	6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pohlkempers Weide“ der Gemeinde Schöppingen gemäß § 13 BauGB <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 07.03.2017 bis 07.04.2017 - jeweils einschließlich -	27 – 28
11	22.02.2017	11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kohkamp I“ der Gemeinde Schöppingen gemäß § 13 BauGB <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Bau- gesetzbuches in der Zeit vom 07.03.2017 bis 07.04.2017 - jeweils einschließlich -	29 - 30

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen
Der Bürgermeister
Amtsstraße 17
48624 Schöppingen

**Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2015
des Abwasserwerkes der Gemeinde Schöppingen**

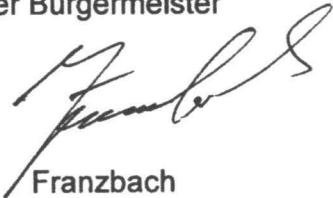
Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Schöppingen zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 11.656.873,27 € festgestellt. Er hat beschlossen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 26.688,39 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2016) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 24, während der Dienststunden von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 30. Januar 2017 den nachfolgend abgedruckten abschließenden Vermerk erteilt.

Schöppingen, den 03. Februar 2017

Der Bürgermeister



Franzbach

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.10.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen, Schöppingen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen, Schöppingen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss,

vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

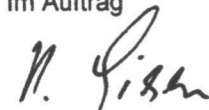
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30.01.2017

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Giesen



22. Satzung vom 21. Februar 2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 20.02.2017 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974, in der Fassung vom 9. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Entsorgung von Abfällen am Wertstoffhof werden folgende Entgelte incl. MWSt. durch die Fa. REMONDIS als Betreiber des Wertstoffhofes erhoben:

Bauholz	(bis 0,25 m ³)	10,00 €
	(bis 0,50 m ³)	20,00 €
	(bis 1,00 m ³)	40,00 €
	Mindestentgelt	5,00 €
Baumischabfälle	(bis 0,10 m ³)	10,00 €
	(bis 0,25 m ³)	25,00 €
	(bis 0,50 m ³)	50,00 €
	(bis 1,00 m ³)	100,00 €
	Mindestentgelt	10,00 €
kontaminierte Hölzer	(bis 0,25 m ³)	12,00 €
	(bis 0,50 m ³)	23,00 €
	(bis 1,00 m ³)	45,00 €
Bauschutt (ab 01.03.2017)	(bis 0,10 m ³)	4,00 €
	(bis 0,25 m ³)	7,00 €
	(bis 0,50 m ³)	12,50 €
	(bis 1,00 m ³)	24,00 €
	Mindestentgelt	4,00 €
Bauschutt (ab 01.01.2018)	(bis 0,10 m ³)	4,00 €
	(bis 0,25 m ³)	9,00 €
	(bis 0,50 m ³)	15,00 €
	(bis 1,00 m ³)	28,00 €
	Mindestentgelt	4,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 20. Februar 2017 beschlossene 22. Satzung vom 21. Februar 2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW, S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2015 (GV. NRW, S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 20. November 2001, öffentlich bekannt gemacht.

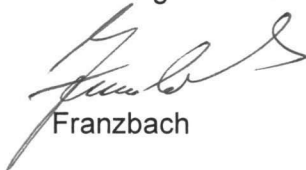
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 21. Februar 2017

Der Bürgermeister



Franzbach

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pohlkempers Weide“ der Gemeinde Schöppingen gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **07. März 2017 bis 07. April 2017**
— jeweils einschließlich —

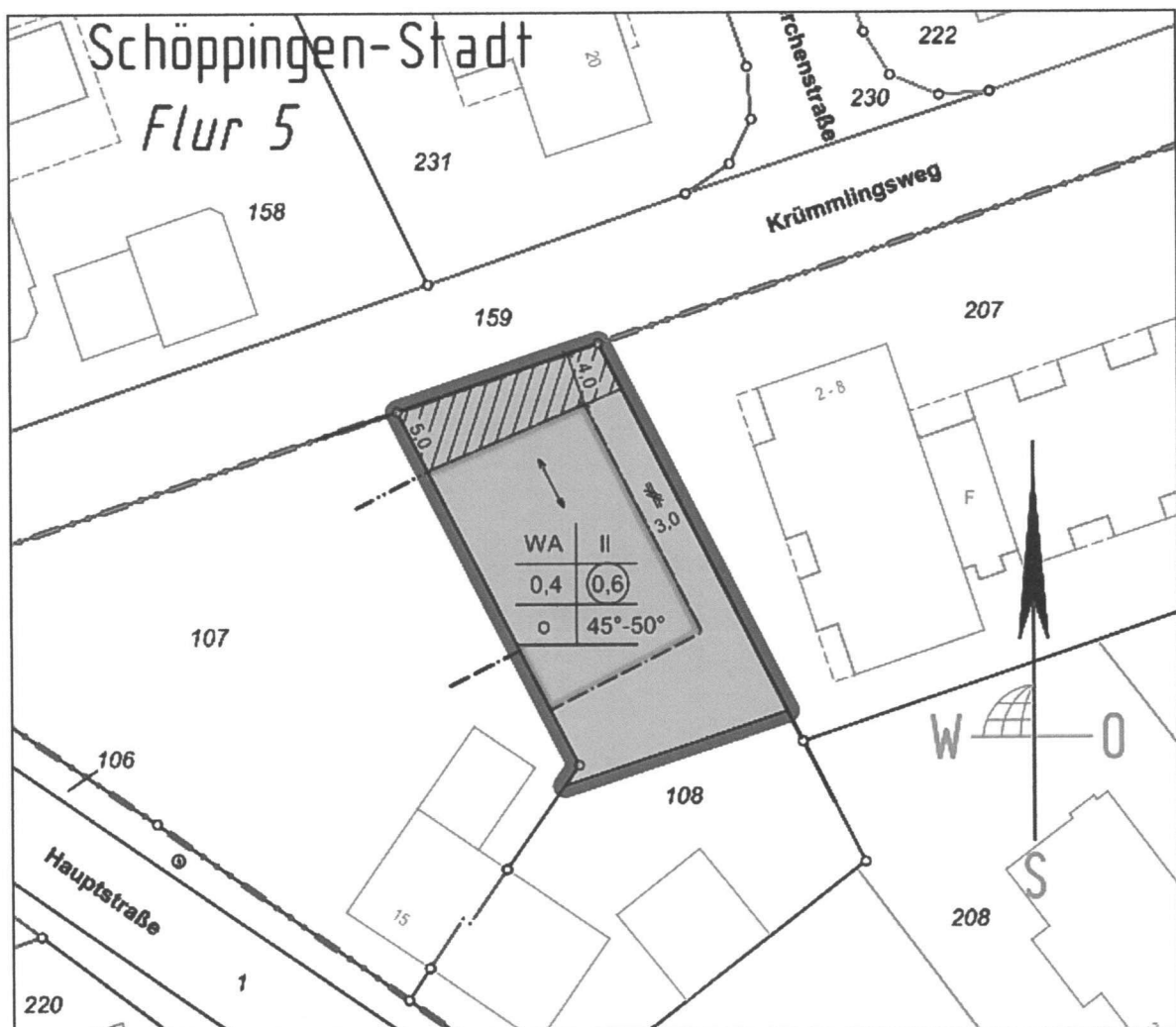
I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **20.02.2017** gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, den Aufstellungsbeschluss zur **6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pohlkempers Weide“** gem. § 13 BauGB gefasst.

Beschlossen wurde, unter Beibehaltung aller sonstigen Festsetzungen, den Bebauungsplan mit Wirkung für das Grundstück Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 65, Flurstück 108 wie folgt zu ändern:

- Das auf dem Grundstück ausgewiesene Baufenster wird durch die Aufgabe der bisher ausgewiesenen Baulinie und die ersatzweise Ausweisung einer Baugrenze mit einem sich von 5,00 m auf 4,00 m verjüngenden Abstand zum Krümmingsweg erweitert.

Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Grundstück und die vorgesehenen Änderungen sind im Detail auch dem nachfolgend wiedergegebenen Planausschnitt zu entnehmen.



Der Beschluss zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pohlkempers Weide“, wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Beteiligung der Bürger durch Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vor Erlass der Satzung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pohlkempers Weide“, ist den betroffenen Bürgern gem. § 13 BauGB vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **20.02.2017** demgemäß weiter beschlossen, die angemessene Beteiligung der Bürger unter Anwendung des § 13 Nr. 2, zweite Alternative, somit nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB sicherzustellen.

Dem Ratsbeschluss entsprechend, liegen die Unterlagen zur **6. vereinfachten Änderung des gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Pohlkempers Weide“**, mit allen Anlagen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

07. März 2017 bis 07. April 2017

— jeweils einschließlich —

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden während der allgemeinen Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29).

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in den Entwurf der Bebauungsplanänderung, in die Begründung und den weiteren zur Bebauungsplanänderung erstellten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pohlkempers Weide“** möglich.

Die vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 20.02.2017 beschlossene öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Pohlkempers Weide“, wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, **22.02.2017**

(Franzbach)
Bürgermeister

11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kohkamp I“ der Gemeinde Schöppingen gemäß § 13 BauGB

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **07. März 2017 bis 07. April 2017**
— jeweils einschließlich —

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **20.02.2017** gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, den Aufstellungsbeschluss zur **11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kohkamp I“** gem. § 13 BauGB gefasst.

Beschlossen wurde, unter Beibehaltung aller sonstigen Festsetzungen, den Bebauungsplan mit Wirkung für das Grundstück Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 3, Flurstück 242 wie folgt zu ändern:

- Das auf dem Grundstück ausgewiesene Baufenster wird durch Verschiebung der Baugrenze bis an die Grenze der auf dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 3, Flurstück 210 ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche erweitert.

Das von der Bebauungsplanänderung betroffene Grundstück und die vorgesehenen Änderungen sind im Detail auch dem nachfolgend wiedergegebenen Planausschnitt zu entnehmen.



Der Beschluss zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kohkamp I“, wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Beteiligung der Bürger durch Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Vor Erlass der Satzung zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kohkamp I“, ist den betroffenen Bürgern gem. § 13 BauGB vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **20.02.2017** demgemäß weiter beschlossen, die angemessene Beteiligung der Bürger unter Anwendung des § 13 Nr. 2, zweite Alternative, somit nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB sicherzustellen.

Dem Ratsbeschluss entsprechend, liegen die Unterlagen zur **11. vereinfachten Änderung des gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Kohkamp I“**, mit allen Anlagen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

07. März 2017 bis 07. April 2017
— jeweils einschließlich —

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden während der allgemeinen Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29).

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in den Entwurf der Bebauungsplanänderung, in die Begründung und den weiteren zur Bebauungsplanänderung erstellten Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kohkamp I“** möglich.

Die vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 20.02.2017 beschlossene öffentliche Auslegung der Unterlagen zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Kohkamp I“, wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 22.02.2017

(Franzbach)
Bürgermeister